

Promotionsordnung des Fachbereichs 1 - Gesellschaftswissenschaften

der Bergischen Universität (GHS) Wuppertal

Vom 9. Februar 1990

(GV. NW. S. 926, GV. NW. S. 144, veröffentlicht im GAB. NW. 3/1990, Amtliche Mitteilungen – Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal, Jahrgang 19, Nr. 9 vom 26.3.1990)

geändert durch die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 – Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Oktober 1997 (GV. NW. S. 532, GV. NW. S. 213, veröffentlicht im GABl. NW II Nr. 12/97 S. 844f., Amtliche Mitteilungen – Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal, Jahrgang 26, Nr. 34 vom 22.12.1997)

§1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich 1 - Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Gesellschaftswissenschaften (Dr. rer. soc.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
für Professoren zwei Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre, für Studenten ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Angelegenheiten der Promotionsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 11 sowie zu § 8 Abs. 3 steht das Stimmrecht nur Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3**Aufgaben des Promotionsausschusses**

(1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Mitteilungen von Promotionsabsichten entgegen und informiert den Interessenten, soweit erforderlich, über eventuelle Verfahrenshindernisse. Eine solche Mitteilung soll insbesondere in den Fällen, in denen keine wissenschaftliche Betreuung der Dissertation durch einen Professor oder Habilitierten des Fachbereichs 1 sichergestellt ist, vor Aufnahme der Arbeiten an der Dissertation erfolgen.
2. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 6) genehmigen.
3. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
4. Er entscheidet über den Antrag des Promovenden auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 1).
5. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 8 Abs. 1) und entscheidet über den Widerspruch des Promovenden im Falle der Ablehnung seines Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 3).
6. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
7. Er wacht über die Einhaltung der in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
8. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens.
9. Er entscheidet über den Widerspruch des Promovenden im Falle der Ablehnung seines Gesuches um Rücktritt vom Promotionsverfahren (§ 9 Abs. 4).
10. Er entscheidet über den Widerspruch des Promovenden gegen die vorläufige Rückgabe bzw. Ablehnung der Dissertation (§ 12 Abs. 8).
11. Er entscheidet über die Zulassung von Dissertationen in einer anderen als der deutschen Sprache (§ 10 Abs. 2).
12. Er entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Prüfer in der Prüfungskommission anlässlich der Begutachtung der Dissertation über das weitere Verfahren (§ 11 Abs. 1 Satz 6).
13. Er entscheidet in nicht eindeutigen Fällen, ob ein Promovend für die mündliche Prüfung die Prüfungsform der Disputation wählen darf (§ 13 Abs. 1).
14. Er kann auf Antrag des Promovenden im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich die Wahl eines Nebenfaches genehmigen, das nicht Fach des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ist, sofern dieses Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Dissertation steht (§ 14 Abs. 3).
15. Er wacht darüber, daß der Promovend seine Dissertation in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren abliefern (§ 17 Abs. 1).
16. Er verlängert in begründeten Ausnahmefällen die Abgabefrist für die zu veröffentlichende Dissertation (§ 17 Abs. 1) und entscheidet über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist (§ 17 Abs. 3).
17. Er kann nach Anhörung der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen für ungültig erklären (§ 19).
18. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades und über den Widerspruch hiergegen (§ 20).

(2) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4**Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt aus der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden.
- (2) Der Promotionsausschuß kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.
- (3) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem Fachbereich 1 Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angehören. Dabei muß das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, vertreten sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5**Aufgaben der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein Gutachter soll auf Vorschlag des Promovenden bestimmt werden (siehe § 11 Abs. 1).
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachternvorschläge, bewertet die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6**Voraussetzungen für die Zufassung zur Promotion**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
 2. für Ausländer der Nachweis einer ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
 3. ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen
 - a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von wenigstens zwei Semestern oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*);
 4. eine mindestens mit der Note "gut" bestandene, einschlägige wissenschaftliche Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte und einschlägige wissenschaftliche Hochschul- oder Staatsprüfung. Einschlägig sind stets Diplom- und Magisterprüfungen mit einem gesellschaftswissenschaftlichen Hauptfach und Staatsprüfungen mit mindestens einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach;
 5. a) wenn der Promovend die mündliche Prüfung als Fächerprüfung ablegt (§ 14), im Hauptfach der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen Studiums und in jedem der beiden Nebenfächer der Nachweis eines mindestens viersemestrigen Studiums. Dabei hat der Promovend im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in jedem der beiden Nebenfächer die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums nachzuweisen. "Erfolgreiche Teilnahme" liegt vor, wenn ein qualifizierter Leistungsnachweis aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit, eines einer

solchen Arbeit adäquaten Referats oder einer mündlichen Prüfung mit entsprechenden Anforderungen erworben wurde¹;

b) wenn der Promovend die mündliche Prüfung als Disputation ablegt (§ 15), in dem Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, über die Anforderungen der Diplomprüfung hinaus die erfolgreiche Teilnahme¹ an mindestens einer weiteren Lehrveranstaltung des Hauptstudiums. Nummer 5 a Satz 3 gilt entsprechend;

6. ein wenigstens zweisemestriges Studium an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal, in der Regel die beiden letzten Semester;
7. a) eine mindestens mit der Note "gut" bestandene Abschlußprüfung nach einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen;
- b) daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern gemäß § 14 von in der Regel vier Semestern, wobei ein Ausbildungsstand in den angestrebten Promotionsfächern zu erreichen ist, der dem in Nr. 5 a) genannten entspricht. Dieser wird in der Regel durch drei qualifizierte Leistungsnachweise¹ und drei erfolgreich abgelegte Fachprüfungen nachgewiesen, deren Anforderungen sich an den Abschlußprüfungen des Integrierten Studiengangs Sozialwissenschaften orientieren. Bewerber zeigen ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme der in b) genannten wissenschaftlichen Studien unter Beibringung der Unterlagen des Studienabschlusses gemäß a) dem Promotionsausschuß an. Der Promotionsausschuß befindet über die Einschlägigkeit des Fachhochschulabschlusses und legt die Fächer der wissenschaftlichen Studien und der drei Fachprüfungen im Benehmen mit dem Bewerber fest.

(2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß Ausnahmen von den in Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren genehmigen. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit in Absatz 1 Nr. 4 entscheidet in strittigen Fällen der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens über den Dekan an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
3. die Dissertation im maschinengeschriebenen Original (oder die Mutterkopie) sowie drei gebundene oder geheftete Kopien;
4. im Fall der gemeinsamen Promotion mehrerer Kandidaten: Namen und Anschriften der an der gemeinsamen Promotion Beteiligten; ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil eines jeden Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit; Angaben darüber, ob die einzelnen Beteiligten an der gemeinsamen Promotion mehrerer Kandidaten bereits ein anderes Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit oder deren Ergebnisse benutzt haben;
5. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfaßt hat;
6. im Fall der gemeinsamen Promotion mehrerer Kandidaten: eine Erklärung der Promovenden, daß nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;

¹ Der Promotionsausschuß des Fb 1 hat hierzu am 20. Januar 2000 festgelegt: Voraussetzung für die Anerkennung eines Leistungsnachweises als "qualifiziert" ist es, daß die Leistung mit mindestens der Note "gut" bewertet wurde.

7. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
9. ein registerliches Zeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. der Name dessen, der die Dissertation angeregt und/oder betreut hat;
2. der Name des gewünschten Erstgutachters;
3. Vorschläge für weitere Prüfer;
4. eine Erklärung, ob der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
5. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß. Hilft der Promotionsausschuß nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.

(2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt. Das Recht auf jederzeitigen Widerruf seines Rücktrittsgesuches bleibt.

(3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.

(4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Treten bei einer Gruppenarbeit einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften behandeln, für das im Fachbereich 1 mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten, wissenschaftlich beachtlichen Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift (Monographie).
- (4) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht. In diesem Fall muß dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Teile bzw. Teilergebnisse der Dissertation können bereits vorab veröffentlicht worden sein.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Dem Kandidaten steht das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter aus der Gruppe der Professoren oder Habilitierten zu. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Als Gutachter können auch Professoren bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Mindestens die Hälfte der Gutachter müssen Professoren sein mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG oder Habilitierte. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder über das weitere Verfahren.
- (2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist vorschlagen.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertungen sind zulässig:

rite (genügend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung.
- (4) Die Gutachten werden dem Promovenden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Auswärtige Mitglieder werden auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Der Promovend kann dazu in einer Frist von vier Wochen schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Dissertation, die Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme des Promovenden werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Professoren und Habilitierte des Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Die Auslage wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission veranlaßt. Dieser informiert auch über die Auslage. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11) über die Annahme oder die Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation.
- (2) Mit der Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Note der Dissertation gemäß § 11 Abs. 3.
- (3) Während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, soll eine Entscheidung über die Dissertation spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (4) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.
- (5) Eine vorläufige Rückgabe oder eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.
- (6) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den oder die Promovenden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Stellungnahmen bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig. Wird bei der gemeinsamen Promotion mehrerer Kandidaten der Beitrag einzelner Kandidaten als Dissertation abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen dadurch unberührt.
- (8) Gegen die vorläufige Rückgabe bzw. Ablehnung der Dissertation kann der Promovend innerhalb von vier Wochen beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Fachbereichsrat.
- (9) Die endgültige Ablehnung einer Dissertation wird allen Universitäten im deutschsprachigen Raum vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Fächerprüfung (§ 14) oder als Disputation (§ 15) durchgeführt. Die Fächerprüfung steht allen Promovenden offen. Sie ist die Regelform der mündlichen Prüfung für Promovenden, die die erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit einem gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfach oder eine Magisterprüfung mit einem gesellschaftswissenschaftlichen Hauptfach abgelegt haben, sowie für Promovenden mit einem nicht sozialwissenschaftlichen Studienabschluß und für Promovenden mit einem Fachhochschulabschluß. Die Disputation steht alternativ zur

Fächerprüfung allen Promovenden offen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Regelstudium ein sozialwissenschaftliches Universitätsdiplom erworben haben. In nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuß, ob ein Promovend die Prüfungsform der Disputation wählen darf.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(4) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Wurde die mündliche Prüfung als Fächerprüfung abgelegt, so werden bereits bestandene Teilprüfungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet, wenn die Prüfung nur in einem der beiden Nebenfächer nicht bestanden wurde. In den übrigen Fällen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen

§ 14 Fächerprüfung

(1) Bei der Fächerprüfung wird jeder Promovend einzeln in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern geprüft. Das Hauptfach ist in der Regel durch den Gegenstand der Dissertation gegeben.

(2) Hauptfächer im Sinne dieser Promotionsordnung sind die im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften durch Professoren gemäß § 49 WissHG vertretenen Fächer. Jedes als Hauptfach wählbare Fach kann auch Nebenfach sein. Eines der Fächer der mündlichen Prüfung muß (Allgemeine oder eine spezielle) Soziologie sein. Das Hauptfach und ein Nebenfach müssen im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften vertretene Fächer sein.

(3) Auf Antrag des Promovenden kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich die Wahl eines Nebenfaches genehmigen, das nicht Fach des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ist, sofern dieses Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation steht.

(4) Die Fächerprüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde. Über den Verlauf einer jeden mündlichen Teilprüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in seinem Fach das Prädikat für seine Teilprüfung fest. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Werden die Leistungen des Promovenden in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Disputation

(1) Die Disputation soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich sowohl auf die in der Dissertation behandelten Gegenstände als auch auf die allgemeinen theoretischen und methodischen Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen.

(3) Jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfaßt haben, können die Disputationen auf Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden. Dabei verlängert sich die Disputation um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Prüfung mit. Er benachrichtigt den Dekan und den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und teilt dem Dekan alle für den weiteren Fortgang des Verfahrens erforderlichen Daten mit.

(2) Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Promovend soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 100 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 80 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

(2) Die veröffentlichte Fassung der Dissertation darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Gutachter von der zur Prüfung eingereichten Fassung abweichen.

(3) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuß entsprechend der vorstehenden Regelung.

§ 18

Vollzug der Promotion

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung, der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung und wird mit dem Siegel des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel des Doktors der Gesellschaftswissenschaften (Dr. rer. soc.) zu führen.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 21

Ehrenpromotion

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. soc. h. c.) - muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates beantragt werden. Zur Beschlußfassung im Fachbereichsrat bedarf dieser Antrag der Zustimmung der Mehrheit aller Professoren des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Im Fachbereichsrat ist die Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 1989 erstmalig mit dem Ziel der Promotion im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die mit dem gleichen Ziel vor diesem Zeitpunkt eingeschrieben waren, können wählen, ob sie nach dieser oder nach der bisher gültigen Promotionsordnung vom 25. April 1986 (GABI. NW. S. 342/Amtliche Mitteilungen 25/86) geprüft werden wollen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 23

Inkrafttreten

(hier nicht abgedruckt)